

Werk

Titel: Al-Anax

Jahr: 1819

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN345284372

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284372>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284372>

LOG Id: LOG_0764

LOG Titel: Alter (Kennzeichen des Alters im Allgemeinen oder Charakteristik der Lebensperioden)

LOG Typ: section

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN345284054

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284054>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284054>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

einzelnen Umstand, nicht durch ein Recept, das man sich in der Apotheke bereiten, nicht durch ein Gericht, das man sich in der Küche bestellen kann, bewirkt wird.

Indem es aber geizt, nicht ängstlich auf langes Leben bedacht zu seyn, müssen wir wol Sorge tragen, daß, wenn wir ein höheres Alter erreichen, dieses auch noch die Mühe zu leben verlohne. Denn wo der Sinn blöde, die Phantasie erloschen, das Gefühl erkaltet, das Urtheil stumpf, die Stimmung mürrisch ist, sind die Beschwerden eines altersschwachen Körpers zu groß, als daß jenes kümmerliche Pflanzenleben dafür zu entschädigen vermöchte. Aber so ist das Alter nicht, wo Ebenmaß im frühern Leben waltete, und wo weder anhaltende, übermäßige, einseitige Anstrengung, noch Wollust und Trägheit am Kerne des Lebens nagten. Allerdings gibt es eine Alchymie, durch welche man sich eine ewige Jugend schaffen kann, und ihre einfache Lehre besteht darin, daß man aus jedem Lebensalter den köstlichsten Gehalt extrahire und aufbewahre: aus der Kindheit den einfachen, unbefangenen, anspruchlosen Sinn, das fromme Vertrauen; aus der Jugend das heiße Gefühl für alles Edle; aus der Mannheit das Streben nach gemeinnützigem Wirken. Solche Extracte scheidet man sorgfältig vom irdischen Bodensatz, und verwahre sie im tiefsten Gemüthe zu inniger Durchdringung: so wird man nicht von des Alters Schwäche zu Boden gebeugt.

Was endlich das diätetische Verhalten im Greisenalter betrifft, so ist dasselbe auf folgende Punkte zurück zu bringen. 1) Man lasse in der Anstrengung verhältnißmäßig nach; doch gehe man nicht etwa aus einem geschäftsvollen Leben plötzlich in ein ganz müßiges über, denn die schnelle Aufhören der gewohnten Spannung bewirkt Schwächung, als ob dem Organismus ein Glied genommen wäre, und verursacht oft baldigen Tod; sondern die Arbeit werde nur allmählig leichter und kürzer. 2) Man mühe sich nicht noch einzugehen in ganz fremde, verwickelte Geschäftskreise und Arbeiten, sondern schreite in der gewohnten Bahn fort, wo man früher mehr geleistet hat. 3) Der öftere Umgang mit jüngern lebensfrohen Menschen, besonders auch die Beschäftigung mit Kindern, trägt mit dazu bei, dem Leben seine Frische zu erhalten. 4) Man gönne sich öftere Ruhepunkte, auch öftern Schlaf, und da dieser jetzt leiser ist, so werde die Störung desselben noch sorgfältiger gemieden. 5) Die abnehmende Wärmeerzeugung heischt eine wärmere Temperatur und wärmere Bekleidung. 6) Da in dem Greisenkörper die Reizung zur Erstarrung, Gerinnung und Sprödigkeit überwiegt, so ist der öftere Gebrauch von lauen Bädern, besonders mit Seife und aromatischen Kräutern, so wie von Einreibungen des ganzen Körpers mit Baumöl oder einem andern fetten Oele zuträglich. 7) Da die bildende Kraft überhaupt nachläßt, die Verdauung schwächer, und aus den Nahrungsmitteln weniger angeeignet wird; so muß der Nahrungstoff mehr concentrirt, substantiös, kräftig und leicht verdaulich seyn; auch die Verdauung durch schiebliche gewürzhafte und geistige Substanzen unterstützt werden. Kräftige Suppen, Eier, Geflügel, Wildpret, Zucker, süße Früchte, alter, feuriger, weißer, besonders süßer Wein u. s. w. sind hier vorzüglich passend. Alles Herbe muß, als die Erstarrung befördernd, vermieden wer-

den, z. B. saure und zusammenziehende Weine und Früchte; eben so alle grobe, schwerverdauliche Speisen, Mehlspesen, Hülsenfrüchte u. s. w. 8) Endlich da die Harnabsonderung leicht gestört wird, so achte man mehr auf dieselbe; man vermeide alle Gelegenheiten, wo das Bedürfnis der Ausleerung nicht sogleich befriedigt werden kann, und gebrauche bei etwas verminderter Absonderung sogleich solche Nahrungsmittel, welche dieselbe vermehren, z. B. Wacholder, Korbel, Petersilie, Spargel zc. (Burdach.)

Alter. In rechtlicher Hinsicht kommen vier Stufen des Alters, Kindheit, Jugendalter, mittleres Alter, und Greisenalter in Betrachtung.

I. Die Kindheit (*infantia, aetas impubis*) hebt mit dem Augenblick der Geburt an, und schließt mit dem gesetzlichen Zeitpunkt der körperlichen Reife. Man nennt die in diesem Zeitraume befangenen Individuen beiderlei Geschlechts Unmündige (*impuberes*). Der allgemeine rechtliche Charakter dieses Zeitraums ist, daß die Individuen unter dem speciellen Schutze von Vormündern stehen, falls sie keine Aeltern haben, daß sie in der Regel unfähig sind, über ihre Person, oder ihr Vermögen zu verfügen, und in der Regel auch den Strafgesetzen nicht unterworfen sind, indem eine Zurechnungsfähigkeit nicht bei ihnen vermuthet wird. Ausnahmen von dieser Regel gehören in die einzelnen Artikel über einzelne Rechtsgeschäfte und Verbrechen.

Die Vorstellungsart der römischen Rechtsgelehrten über den Zeitraum der Kindheit, hat manches Eigenthümliche. Sie betrachteten, in Gemäßheit der Grundsätze der stoischen Philosophie¹⁾, die Leibesfrucht, so lange sie noch nicht von der Mutter getrennt war, als einen Theil der Mutter, eben so gut, wie die Baumfrüchte, so lange dieselben noch nicht reif geworden und abgefallen waren, als Theil des Baums. Das Kind erhielt erst nach der Trennung von der Mutter, Leben und eine menschliche Seele, wenn es zur Welt geboren, und durch sein Athmen etwas von der Weltseele eingehaucht hatte. Mitin wurde der Embryo im Mutterleibe noch nicht als ein menschliches Wesen anerkannt; sie nannten ihn daher nie *infans*, sondern höchstens nur *spem animantis*²⁾; es konnte kein Verbrechen an ihm begangen werden, und ein Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht, in Bezug auf dieselbe, existirte nicht³⁾. Der Embryo hatte keine bürgerlichen und politischen Rechte, und noch weniger konnte von einer Uebertragung von Rechten desselben auf dritte Personen⁴⁾ die Rede seyn. Nicht ganz consequent mit dieser Ansicht, wurde dennoch bisweilen, mittelbarer Weise für den Embryo gesorgt⁵⁾. Hierauf beziehen sich die Strafverfügungen gegen diejenigen, welche der Mutter abtreibende Tränke reichen, wenn gleich die Mutter selbst, die solche nahm, straflos

1) *Plutarch. de placitis philosoph. V. 15.* 2) *Pauli sentent. recept. L. IV. Tit. 9. fr. 1. §. 1. D. XXV. 4. de inspicie. ventris. fr. 9. §. 1. D. XXXV. 2. ad legem Falcid. fr. 4. D. XI. 8. de mortuo inserendo.* 3) *S. neues Archiv des Criminalrechts, von Kleinschrod, Konopal und Wittermaier. Bd. II. Nr. 1.* 4) *fr. 7. D. I. 5. de statu hominum.* 5) *S. Döring D. de iuribus, quae nascituris et posteris competunt. Erford. 1769. 4. Wildvogel de iure embryonum. Helmstädt. 1745. 4.*

blieb⁶⁾; die dem Könige Numa zugeschriebene Verfügung, daß, falls eine Schwangere versterben würde, dieselbe nicht eher begraben werden sollte, bis nicht vorher ein Versuch gemacht sey, durch den sogenannten Kaiserschnitt das Kind zu retten⁷⁾, die Verordnung, daß eine Schwangere vor ihrer Entbindung nicht torquirt, oder gar hingerichtet werden solle⁸⁾, die Bestimmung, daß, falls eine Schwangere bei dem Tode des Erblassers vorhanden sey, für den Embryo drei Erbschaftstheile zurück gelegt werden sollten, weil möglicher Weise Drillinge geboren werden könnten⁹⁾, die Bestellung eines *curatoris ventri* in Bezug auf das Vermögen des Embryo, und dergleichen mehr. (Vergl. den Art. Embryo).

War aber der Embryo zur Welt geboren, so hieß er *infans*, und war der menschlichen und bürgerlichen Rechte im allgemeinen theilhaftig, und in dieser Hinsicht theilten die römischen Rechtsgelehrten die Kindheit (*Infantia*) in verschiedene Grade ein, welche sich nach dem gesetzlichen Zeitpunkte der körperlichen Reife richteten. Dieser gesetzliche Zeitpunkt war bei Mannspersonen das vollendete vierzehnte, bei Frauenzimmern das vollendete zwölfte Jahr¹⁰⁾. Binnen dieser ganzen Zeit nannte man diese Individuen *impubes*; nachher, und wenn sie den gesetzlichen Termin überschritten hatten, *puberes*, und die Frauenzimmer wol noch *viripotentes*. Sie standen, falls sie keine Eltern hatten, unter einer Vormundschaft (*tutela*), welche sich auf die Sorge für die Person und das Vermögen bezog.

In Bezug auf diese Vormundschaft unterschieden die Römer wieder zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt bis zum vollendeten siebenten Jahre hieß *Infantia*¹¹⁾ im strengen Sinne, von der noch nicht vollkommen ausgebildeten Redefähigkeit; während dieser Zeit konnten die *Impubes* durchaus kein Rechtsgeschäft vornehmen, sondern der Vormund mußte allein in ihren Namen handeln. Der zweite Abschnitt, vom siebenten Jahre bis zum Termin der Mündigkeit oder körperlichen Reife, hatte keinen besondern gesetzlichen Namen, und war dadurch erkennbar, daß die Individuen, die solchen erreicht hatten, selbst Rechtsgeschäfte eingehen konnten, welche jedoch nicht anders gültig waren, als bis das *Volkmort* (*auctoritas*) des Vormunds hinzugekommen war. Uebrigens waren die Unmündigen beider Classen, zu Uebnahme öffentlicher Aemter absolut unfähig. Diese Abschnitte sind dann durch die Ausleger der Rechte noch in Unterabschnitte zerspalten; indessen ist hierüber, so wie über das weitere Detail der Artikel Mündigkeit nachzusehen.

Die Ansicht der Römer ist in den neuern Staaten und Gesetzgebungen theils abgeändert, theils beibehalten.

Abgeändert ist in Betreff des Embryo die völlige Rechtlosigkeit desselben; beibehalten sind die Bestimmungen, welche schon im römischen Rechte, als für denselben vortheilhaft angesehen wurden. Vorzüglich bemerkenswerth sind hiebei, die Verfügungen der neuern Zeit, daß die Tödtung und Abtreibung des Embryo, als ein wahres Verbrechen zu betrachten sey, und merkwürdig, daß sich sogar in neuern Strafgesetzbüchern der Unterschied zwischen einer Befelung und Nichtbefelung desselben, wie wol bald so, bald anders modificirt erhalten hat¹²⁾. S. Abtreibung der Leibesfrucht.

Auch in Betreff der rechtlichen Bestimmungen über die Kindheit, ist manches abgeändert, manches beibehalten, manches näher bestimmt.

Abgeändert ist bisweilen, nach Maßgabe des Klima's, der Sitten und Gebräuche, der gesetzliche Zeitpunkt der körperlichen Reife. Nach älterm deutschen Rechte¹³⁾, was jedoch nachmals durch das römische Recht verdrängt worden ist, sah man auf die körperlichen Beweise der Reife, ohne Rücksicht auf das Jahr des Alters; das preussische Landrecht¹⁴⁾ setzt, ohne auf Geschlecht Rücksicht zu nehmen, das vierzehnte, das österreichische Gesetzbuch¹⁵⁾, ebenfalls, ohne jenen Unterschied zu beachten, dasselbe Jahr, das französische¹⁶⁾ das achtzehnte bei Mannspersonen, und das fünfzehnte bei Frauenzimmern, als den Zeittermin der körperlichen Reife fest; in andern Provinzial- und Localgesetzgebungen finden sich auch noch wohl andere Bestimmungen über diesen Gegenstand; so wie denn auch oft ausdrücklich gesagt ist, daß von diesem Termine, namentlich in Bezug auf die Ehe, dispensirt werden könne, falls auch vor demselben, die Bedingung desselben, die körperliche Reife eingetreten seyn sollte.

Beibehalten ist das Princip der Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, Rechtsgeschäften, die Anordnung von Vormundschaften u. dergl.

Näher bestimmt ist in Bezug auf den Kindermord, durch einige neuere Strafgesetzbücher, die jedoch wol zu viel von dem Zufall abhängig machen, der Zeitraum, binnen welchem, von der Geburt an gerechnet, ein Kind für ein neugeborenes gehalten werden sollte, wie dieses schon in dem vorstehenden Artikel berührt worden, und wovon das Weitere unter dem Art. Kindermord nachzusehen ist.

II. Das Jugendalter (*minor aetas*), beginnt mit dem gesetzlichen Termine der körperlichen Reife, oder Mündigkeit, und endet mit dem gesetzlichen Termine der Volljährigkeit. Man nennt die in diesem Zeitraume befangenen Individuen beiderlei Geschlechts *inderjährige* (*puberes sed minores*, mit Beifügung des Zeitpunkts der noch nicht erlangten Volljährigkeit, also z. B. *XXV. annis*). Der allgemeine rechtliche Charakter dieses Zeitraums ist, daß die *inderjährigen*, ihrer Person nach, der Obhut der Vormünder entzogen sind, daß sie auch ihr Vermögen selbst verwalten können, jedoch nur unter Zustimmung der Vormünder, und daß sie einzelne Rechtsgeschäfte gültiger Weise annehmen können, wie

6) fr. 38. §. 5. D. XLVIII. 19. *de poenis*. 7) fr. 2. D. XI. 8 *de mortuo inserendo*. 8) fr. 3. D. XLVIII. 19. *de poenis*. 9) fr. 3. D. V. 4. *si pars hereditat. petatur*. fr. 36. D. XLVI. 3. *de solutt. et liberationib.* 10) pr. Inst. I, 22. *quibus modis tutela finitur*. const. 3. C. V. 60. *quando tutores vel curatores esse desinant*. *Bynckershoock* Observat. L. III. cap. 24. *Cramer* Pr. de *pubertatis termino* apud Rom. vet. Kilon. 1804. 4. 11) fr. 1. §. 2. D. XXVI. 7. *de administrat. et peric. tutor.* Vergl. auch *Unterholzner* in v. *Savigny*, *Söthen* und *Eichhorn* Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch. B. 1. Nr. 3.

12) Viel Detail hierüber s. in dem neuen Archiv des Criminalrechts a. a. D. 13) Schwabenspiegel B. I. Art. 42. 14) Rh. I. Tit. I. §. 26. 15) §. 21. 16) Art. 144.

z. B. Errichtung eines Testaments, u. dergl.; daß aber auf der andern Seite die Gesetze ihnen durch mehrere Rechtswohlthaten zu Hilfe kommen, falls sie durch die von ihnen eingegangenen Rechtsgeschäfte, verletzt worden sind: Endlich sind Minderjährige zur Uebnahme einiger öffentlichen Aemter unfähig. Das Detail hierüber ist unter dem Art. Minderjährigkeit nachzusehen.

Nach dem römischen Rechte ist der Termin der Volljährigkeit, ohne Unterschied des Geschlechts, auf das vollendete fünf und zwanzigste Jahr des Alters festgesetzt, und zugleich bestimmt, daß zwar mit dem Eintritt des Termins der Mündigkeit, die Vormundschaft (tutela) aufhöre; dagegen während der Minderjährigkeit und bis zum Eintritte der Volljährigkeit, eine Vermögensadministration (curatela) eintreten soll¹⁷⁾. Nach teutschem Rechte war der Termin der Volljährigkeit, und zwar im Süden Deutschlands auf achtzehn¹⁸⁾, in Sachsen und dem Norden Deutschlands auf ein und zwanzig Jahre festgesetzt¹⁹⁾. Von diesen beiden Hauptbestimmungen finden sich indessen in einzelnen Provinzial- und Stadtgesetzen viele Abweichungen, welche jedoch in der Regel zwischen das achtzehnte und zwei und zwanzigste Jahr fallen, auch wohl auf das Geschlecht Rücksicht nehmen, so daß für die Frauenzimmer die Verheirathung als der Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit angesehen, oder, wie z. B. in dem Bremer Statut, ausdrücklich auf ein minderes Alter, das funfzehnte Jahr, bestimmt wird²⁰⁾. Und nach demselben Rechte ist auch der Unterschied zwischen Vormundschaft (Tutel) und Administration (Curatel) vermischet, so daß die einmal bestellten Vormünder bis zum Termin der Volljährigkeit, sowohl für die Person des Minderjährigen, als für das Vermögen desselben, die gehörige Sorge zu tragen haben.

Die neuern Gesetzgebungen kennen einen solchen Unterschied zwischen Tutel und Curatel gleichfalls nicht; auch sie bestimmen häufig den Anfangstermin der Volljährigkeit auf andre Art, wie das römische Recht; z. B. das preussische Landrecht auf das vier und zwanzigste Jahr²¹⁾; das österreichische Gesetzbuch²²⁾ auf dasselbe Jahr, mit ebenmäßiger Beiseitsetzung jenes Unterschieds, und das französische, gleichfalls, ohne auf das Geschlecht Rücksicht zu nehmen, auf das ein und zwanzigste Jahr²³⁾.

Von diesem Termine des römischen und teutschen Rechts konnte aber, und kann, wo nicht eigene Bestimmungen des Gegentheils vorhanden sind, dispensirt (venia aetatis ertheilt) werden²⁴⁾; wozu gewöhnlich das erreichte zwanzigste oder achtzehnte Jahr, und die Bescheinigung einer besondern Fähigkeit der eigenen Vermögensverwaltung hinreichte; in neuern Gesetzgebungen finden wir auch wohl auf der andern Seite bestimmt, daß selbst nach Eintritt der Volljährigkeit unter Umständen die Fortdauer der Vormundschaft verfügt werden könne, wie z. B. in dem österreichischen Gesetzbuche. In Bezug auf

das Staats- und Regirungsrecht schließt die Minderjährigkeit von verschiedenen Staats- und andern öffentlichen Aemtern aus, namentlich von denjenigen, welche voraussetzen, daß jemand sein eigenes Vermögen verwalten und frei über dasselbe verfügen könne, bevor er über das ihm anvertraute fremde Vermögen eine gleiche Befugniß auszuüben im Stande ist; so z. B. von Richterstellen, Verwaltungsstellen u. dergl. Indessen sind die Bestimmungen hierüber eben so verschieden, als es die Staatsverfassungen selbst sind. In Bezug auf das Criminalrecht, hebt sie dagegen die Zurechnungsfähigkeit nie auf, jedoch dient die Jugend des Verbrechers unter Umständen zur Milde rung der Strafe. Daß auch in diesem Falle neuere Strafgesetzgebungen einen Termin festsetzen, nach dessen Eintritt auf die Jugend des Verbrechers gar keine weitere Rücksicht genommen werden soll, ist bereits in dem vorstehenden Artikel berührt, wiewohl eine solche Bestimmung immer bedenklich ist, da bei einer solchen auch wiederum zumiel vom Zufalle abhängig gemacht wird.

III. Das mittlere Alter (major aetas), begreift in rechtlicher Hinsicht den ganzen Zeitraum von der gesetzlichen Periode der Volljährigkeit bis an den Tod in sich; denn die gesetzlichen Bestimmungen über das Greisenalter, enthalten nur Befreiungen der Greise von manchen Verpflichtungen des mittlern Alters, in sofern der Staat solche verlangen kann. In diesem Verstande ist daher das mittlere Alter, als die Zeitperiode anzunehmen, in welcher der Mensch beiderlei Geschlechts, die Befugniß hat, alle Rechtsgeschäfte, welche er in seiner Lage eingehen kann, ohne Zustimmung eines dritten vorzunehmen, wogegen er aber auf der andern Seite alle Verpflichtungen übernehmen muß, deren Erfüllung der Staat von ihm zu verlangen befugt ist.

IV. Da also das Greisenalter (senectus) keine besonders abgeschlossene Lebensperiode ist, und die rechtlichen Bestimmungen über dasselbe, nur einzelne Befreiungen von lästigen Verpflichtungen enthalten, so wird es hier hinreichend seyn, einige derselben hier namentlich aufzuführen. So kann z. B. in Bezug auf das Privatrecht, und zwar nach römischem Rechte, jeder, der das siebenzigste Jahr vollendet hat, die Befreiung von einer angebotenen oder übernommenen Vormundschaft verlangen²⁵⁾, ein Termin der von dem österreichischen Gesetzbuche²⁶⁾ auf sechszig Jahre, von dem französischen²⁷⁾ auf fünf und sechszig Jahre bei einer angebotenen, und auf siebenzig Jahre bei einer übernommenen Vormundschaft, von dem preussischen auf das sechszigste Jahr bei einer angebotenen Vormundschaft, bestimmt ist²⁸⁾.

In Bezug auf das Staatsrecht dispensirt das Alter über sechszig Jahr vom Soldatenstand²⁹⁾, und gewissen lästigen Bedienungen³⁰⁾, und oft gibt es ein Recht, die Dienstentlassung zu fordern, und sich, gegen Pension, in den Ruhestand zu begeben; alles dieses ist aber nach Verschiedenheit der einzelnen Staatsverfassungen sehr verschieden.

17) pr. Inst. I, 23. de curatorib. 18) sogen. Schwabenspiegel Art. 327.

19) Sachsenspiegel B. I. Art. 42. 20) Jo. Petr. de Ludw. de aetate legitima puberum etc. Europae universae, praesertim Germaniae. Halae 1725.

21) Th. I. Tit. I. §. 26. 22) §. 24. 23) Art. 366. 24) c. 2. C. II. 45. de his qui veniam aetatis.

25) §. 13. f. I. 25. de excusat. 26) §. 193. 27) Art. 433. 28) Th. II. Tit. 18. §. 208. 29) Renterbefreiung von 1570. Art. 70. 30) S. A. F. Rivini D. de senectute non honorata.